

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

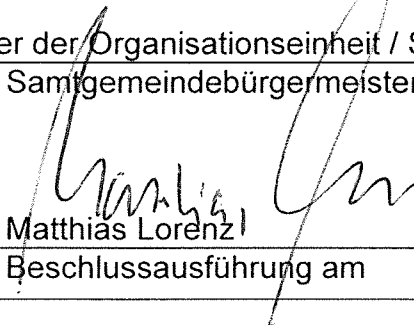
Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 043/2020
Teilbereich Personalverwaltung	
Datum 15.10.2019	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Jugend-, Freizeit-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	21.10.2019			
Samtgemeindeausschuss	18.11.2019			
Samtgemeinderat	25.11.2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Hirschmann	Beteiligt  Klisch	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz Beschlussausführung am	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
---	---	---	---

Tagesordnungspunkt:

Entgelterhebung für unter dreijährige Kinder in den Kindergärten

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten, hier die Entgelttabelle, wird wie vorgelegt beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 rückwirkend in Kraft.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

In der neuen Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten wurde außeracht gelassen, dass in den Kindergärten zeitweise auch Kinder betreut werden, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Für die Betreuung dieser Kinder ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten, da diese nicht unter die Beitragsfreiheit fallen. Somit wurde die Tabelle um die Gebühren für die Betreuung von unter Dreijährigen ergänzt. Die Kindertagesstättenentgelte für die Betreuung in Kindergärten wurden nicht verändert.

Die überarbeitete Entgelttabelle ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Berechnungen des Deutschen Roten Kreuzes betragen die Einnahmen für die Betreuung unter Dreijähriger in Kindergärten derzeit ca. 9.000 Euro jährlich.

1. Änderung

der Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Entgeltordnung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Bereinigtes Jahres- einkommen	Krippe Ganztagsplatz 8 Stunden	Kindergarten vormittags 5 Std. unter Dreijährige	Kindergarten vormittags 6 Stunden unter Dreijährige	Kindergarten Ganztagsplatz 8 Std.	Hort Betreuungszeit 4,5 Stunden *
bis 25.000 €	124,00 €	125,00 €	150,00 €	200,00 €	105,00 €
bis 30.000 €	148,00 €	132,50 €	159,00 €	212,00 €	110,00 €
bis 35.000 €	172,00 €	140,00 €	168,00 €	224,00 €	115,00 €
bis 40.000 €	196,00 €	147,50 €	177,00 €	236,00 €	120,00 €
bis 45.000 €	220,00 €	155,00 €	186,00 €	248,00 €	125,00 €
bis 50.000 €	244,00 €	162,50 €	195,00 €	260,00 €	130,00 €
bis 55.000 €	268,00 €	170,00 €	204,00 €	272,00 €	135,00 €
bis 60.000 €	292,00 €	177,50 €	213,00 €	284,00 €	140,00 €
über 60.000 €	316,00 €	185,00 €	222,00 €	296,00 €	145,00 €

* Die 4,5-stündige Betreuungszeit im Hort wird durch eine 3,5-stündige Betreuung in der Schulzeit, kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit, sichergestellt.

Zusätzliche Entgelte für Sonderdienste:

Frühdienst 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

Spätdienst 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Je angefangene halbe Stunde pro Tag einkommensunabhängige Pauschale in Höhe von 1,00 Euro – Höchstbetrag pro Monat 18,00 Euro.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Süpplingen, den 25.11.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Lorenz